

99018008005000, 99018008005000

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9240640/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000, 99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heilpraktikerin, Gesundheitsamt, Heilpraktikerin Erlaubnis, Heilpraktiker Erlaubnis, Heilpraktiker, Naturheilkunde, Heilkunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/d6Pk1lbZta8EPCulJuE?0=null&0=null https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8447c74b-96ce-3a2b-962b-d6b4210a4185 https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/d6Pk1lbZta8EPCulJuE?0=null&0=null https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8447c74b-96ce-3a2b-962b-d6b4210a4185
Teaser	Wenn Sie sich als Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, berufsmäßig ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Zudem muss die Tätigkeit medizinische Fachkenntnisse erfordern und darf keine gesundheitlichen Schäden verursachen können. Für die Ausübung der Heilkunde müssen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen und erhalten. Sie müssen gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen erfüllen und sich einer Kenntnisüberprüfung vor dem beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutachterausschuss stellen.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis mit Lichtbild,
- eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
- ein kurz gefasster Lebenslauf,
- ggf. eine Meldebescheinigung (falls das Ausweisdokument kein Personalausweis ist),
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf,
- ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat,
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HeilprG beantragt wurde,

ggf. weitere Dokumente und Nachweise.

Voraussetzungen

Sie müssen

- mindestens 25 Jahre alt sein,
- mindestens den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss besitzen,
- eine körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Heilkunde durch ein ärztliches Attest nachweisen können und

eine für die Ausübung der Heilkunde erforderliche Zuverlässigkeit durch ein amtliches Führungszeugnis nachweisen können.

Kosten

Abgabe: 200€ - 800€

Es fallen Gebühren und Auslagen nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 42.1 an.

Modul	Sachverhalt
	Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.
Verfahrensablauf	• Sie reichen den Antrag auf Ausübung der Heilkunde inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die Zuständige Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind • Sie legen die Kenntnisüberprüfung (schriftlich und mündlich) ab • Bei positiver Prüfung wird Ihnen die Erlaubnis erteilt. • Hinweise zur Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz erhalten Sie auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie Die Kenntnisüberprüfung findet an festgelegten Prüfungsterminen statt. Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig bei der zuständigen Stelle über den jeweiligen Antragsschluss für die Anmeldung. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/gesundheit_und_pflege/nichtarztliche_heilberufe/heilpraktiker/hinweise-zur-ueberpruefung-n ach-dem-heilpraktikergesetz-287.html https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_a mp_gesundheit/gesundheit_und_pflege/nichtarztliche_heilberufe/heilpraktiker/hinweise-zur-ueberpruefung-n ach-dem-heilpraktikergesetz-287.html
Bearbeitungsdauer	Wenn Sie den Antrag auf Erlaubnis der Ausübung gestellt haben, wird die zuständige Stelle hierüber zeitnah entscheiden. Es gilt zu beachten, dass zwischen Anmeldung und Prüfungseinladung regelmäßig eine Wartezeit besteht. Im Vorlauf zur Prüfung werden benötigte Dokumente angefordert und Einladungen versendet.
Frist	Es gibt keine übergeordnete Frist; einzelne Fristen ergeben sich aus Prüfungsterminen und ggf. Anforderungen an Nachweise.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ausführliche Informationen erhalten Sie auf den

Modul	Sachverhalt
	Websites des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/ https://soziales.niedersachsen.de/startseite/
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Ausübung der Heilkunde Erlaubnis • Wer sich als Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde niederlassen will, benötigt eine Erlaubnis nach dem HeilprG • Zuständig in Niedersachsen sind die örtlichen Gesundheitsämter, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll., Kosten 200-800 Euro
Ansprechpunkt	In Niedersachsen sind für alle Fragen rund um die Heilkunde die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover zuständig, soweit in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll (untere Verwaltungsbehörden): hier die örtlichen Gesundheitsämter, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to practice medicine, Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beantragen